Alpak | Allgemeine Lieferbedingungen (DE)

Artikel 1 Definitionen
In diesen Allgemeinen Lieferbedingungen werden die folgenden Begriffe mit der folgenden Bedeutung verwendet:

Anwender: Alpak bvba
Vertragspartner: der Vertragspartner des Anwenders
Vertrag: der Vertrag über die Lieferung von beweglichen Waren und Dienstleistungen an den Anwender
Lieferung: die vom Vertragspartner auf Grundlage des Vertrags an den Anwender zu liefernden Waren und Dienstleistungen

Artikel 2 Geltungsbereich
1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Verträge im Sinne von Artikel 1 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie gelten zudem für alle Angebote des Anwenders und für alle anderen Aspekte der Beziehung zwischen Anwender und Vertragspartner.
2. Abweichende Bedingungen wie die Lieferbedingungen des Vertragspartners sind für den Anwender nur dann verpflichtend, wenn diese ausdrücklich schriftlich und für den jeweiligen Einzelfall vereinbart wurden.
3. Sollten diese allgemeinen Lieferbedingungen anderen allgemeinen Bedingungen widersprechen, deren Geltung der Anwender zugestimmt hat, haben die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen Vorrang.
4. Wenn für einen Vertrag andere durch den Anwender verwendete allgemeine Lieferbedingungen gelten, haben stets die allgemeinen Lieferbedingungen Vorrang, die am besten zum Charakter des jeweiligen Vertrags passen.

Artikel 3 Angebote
1. Die Angebote des Anwenders gelten für die Frist, die im Angebot genannt ist, und sie sind für den Anwender danach in keinerlei Weise mehr bindend.
2. Die in einem Angebot genannten Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer und anderen staatlichen Abgaben, Versicherungs-, Fracht- und Lieferkosten, sofern nichts anderes genannt ist.
3. Angegebene Lieferfristen dienen zur Orientierung und sind für den Anwender nicht bindend. Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Vertragspartner keinesfalls zu einer Beendigung des Vertrags oder zur Forderung von Schadensersatz.
4. Sonstige Angebote in welcher Form auch immer und in den Veröffentlichungen des Anwenders genannte Daten sind für den Anwender in keiner Weise bindend.

Artikel 4 Zustandekommen und Inhalt von Verträgen
1. Mit der Annahme des Angebots durch den Vertragspartner kommt ein Vertrag zustande. Ein vom Anwender versandter Frachtbrief oder eine vom Anwender versandte Rechnung wird gleichzeitig als Bestätigung des Vertrags angesehen, der die im Frachtbrief oder auf der Rechnung genannten Waren betrifft.
2. Wenn sich zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags und der Lieferung der Preis für den Anwender erhöht, ist der Anwender berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen. Der Anwender informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich, jedoch auf jeden Fall vor der Lieferung. Der Vertragspartner hat im Falle einer Preissteigerung von mehr als 10 % das Recht, den Vertrag zu beenden, ohne dass die Parteien zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet sind.

Artikel 5 Informationspflicht
Der Vertragspartner stellt dem Anwender alle Informationen zur Verfügung, die für den Anwender zur Ausführung des Vertrags erforderlich sind.

Artikel 6 Proben und Modelle
Wenn dem Vertragspartner eine Probe oder ein Modell vorgestellt oder ihm zur Verfügung gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass es sich nur um ein Beispiel handelt, es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart, dass das zu liefernde Produkt damit übereinstimmen soll.

Artikel 7 Lieferung und Annahme
1. Waren werden ab Lager oder ab Fabrik geliefert, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Der Anwender ist berechtigt, Aufträge in Teilen auszuführen.
3. Der Anwender garantiert nur, dass das Gelieferte dem entspricht, was im Vertrag genannt ist, wobei die Maße, Farben, das Gewicht und andere Eigenschaften aller Materialien im Rahmen der üblichen Toleranzen abweichen können. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anders lautenden Vereinbarung zwischen den Parteien wird davon ausgegangen, dass der Anwender keine Kenntnis davon oder berücksichtigt hat, für welchen Zweck der Vertragspartner die gekaufte Ware verwendet, sodass der Anwender dafür auch nicht haftbar gemacht werden kann.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Waren bei Lieferung bzw. bei Abholung zu prüfen. Wenn bei Lieferung eine Beschädigung der Waren als Folge des Transports festgestellt wird, muss der Vertragspartner dies bei Erhalt dem Spediteur mitteilen und es muss auf dem Transportdokument eingetragen werden. Zudem muss der Vertragspartner dies auch innerhalb von 24 Stunden dem Anwender mitteilen. Der Vertragspartner muss dem Anwender jeden sichtbaren Mangel und jede sichtbare Nicht-Übereinstimmung spätestens innerhalb von 7 Tagen mitteilen; erfolgt dies nicht, gelten die Waren in jeder Hinsicht als abgenommen.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eventuelle Bemerkungen zu den vom Anwender gelieferten Dienstleistungen innerhalb von 7 Tagen nach Erbringung dieser Dienstleistung zu äußern; erfolgt dies nicht, gelten die Dienstleistungen in jeder Hinsicht als abgenommen.

Artikel 8 Garantie
Der Anwender kann nur für verborgene Mängel haftbar gemacht werden, die innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Lieferung der Waren auftreten. Zur Sicherung eventueller Ansprüche müssen diese Mängel dem Anwender unverzüglich und spätestens innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Feststellung mit einer detaillierten Beschreibung mitgeteilt werden.

Mängelrügen entbinden den Vertragspartner keinesfalls von seinen Zahlungsverpflichtungen.

Artikel 9 Haftung
Außer im Fall von Vorsatz oder arglistiger Täuschung ist die Haftung des Anwenders für die in den vorhergehenden Artikeln genannte Lieferung von Waren und Dienstleistungen nach dem Ermessen des Anwenders beschränkt auf entweder Reparatur oder Ersatz der gelieferten Waren oder die Wiederaufnahme der erbrachten Dienstleistungen oder eine Gutschrift des für die gelieferten Waren fakturierten Betrags, ohne dass der Anwender noch Kosten oder Schäden erstatten muss.

Artikel 10 Zahlung
1. Die Rechnungen des Anwenders sind zahlbar am Fälligkeitstag und auf das Konto, das auf der Rechnung genannt ist.
2. Bei Nichtzahlung der Rechnung innerhalb der genannten Frist gilt ab dem Fälligkeitstag von Rechts wegen und ohne im Voraus erfolgte Inverzugsetzung ein Verzugszins von 8 % pro Jahr. Zudem ist von Rechts wegen und ohne im Voraus erfolgte Inverzugsetzung ein Pauschalbetrag von 10 % des noch ausstehenden Rechnungsbetrags mit einem Mindestbetrag von EUR 150,- zu zahlen.
3. Vom Vertragspartner durchgeführte Zahlungen werden zuerst auf die Kosten, anschließend auf die anfallenden Zinsen und schließlich auf die Hauptsumme und die laufenden Zinsen angerechnet. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, bei der Bezahlung eine andere Reihenfolge für die Begleichung der ausstehenden Beträge vorzuschreiben.
4. Der Anwender hat das Recht, die Ausführung aller seiner Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner auszusetzen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel 11 Eigentumsvorbehalt
1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Anwenders bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragspartner alle Verpflichtungen erfüllt hat, die sich aus Verträgen ergeben oder mit Verträgen zusammenhängen, durch die sich der Anwender zur Lieferung verpflichtet hat.
2. Jegliches Schadensrisiko und jede Gefahr eines Verlusts gehen zu Lasten des Vertragspartners ab dem Zeitpunkt, an dem ihm die Waren geliefert wurden.

Artikel 12 Übertragung von Rechten und Pflichten
Der Vertragspartner darf nicht ohne die im Voraus erfolgte schriftliche Zustimmung des Anwenders Rechte und Pflichten, die aus dem Vertrag entstehen, an Dritte abtreten, verpfänden oder unter welcher Bezeichnung auch immer übertragen.

Artikel 13 Personenbezogene Daten
Der Anwender verarbeitet die personenbezogenen Daten des Vertragspartners in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (GDPR).

Artikel 14 Streitfälle und anwendbares Recht
Bei Streitfällen sind die Gerichte der Stadt Löwen/Leuven/Louvain (Belgien) zuständig, wobei das Recht des Anwenders unberührt bleibt, den Streitfall dem Gericht vorzulegen, das aufgrund des Wohnsitzes oder Geschäftssitzes des Vertragspartners zuständig ist.
Alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Anwender und dem Vertragspartner unterliegen belgischem Recht.